

Studienamt

Technische Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Tel. 08031/ 805 2194 und 08031/ 805 2195
Mail: bewerben@th-rosenheim.de

■ Hinweise zur Bewerbung für den Masterstudiengang Advanced Industrial Engineering an der Technischen Hochschule Rosenheim

27. April 2023

Seite 1/3

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, eines entsprechenden technisch-wirtschaftlich orientierten Studienganges oder eines Ingenieurstudiums oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist die Gesamtnote "gut" oder besser erforderlich.

Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung für eine globalisierte Welt mit einem ausgeprägten interkulturellen Verständnis und einer internationalen Perspektive. Diese Ausrichtung wird durch ausschließlich englischsprachige Lehrveranstaltungen und damit die Ansprache eines internationalen Zielpublikums umgesetzt.

2. Bewerbung

Der Studienbeginn ist im Wintersemester möglich. Bewerbungen sind für das **Wintersemester** im Zeitraum 1. April bis zum 15. Juni (Studienbeginn 1. Oktober) möglich.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig vorzunehmen. Über unsere Website www.th-rosenheim.de/studienbewerber.html ist eine Online-Registrierung erforderlich. Dort können Sie alle notwendigen Nachweise für Ihre Bewerbung hochladen.

Bitte senden Sie uns keine Unterlagen zu, postalisch eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden (Online Bewerbungsverfahren)!

Hilfestellung finden Sie über unsere **FAQ's** auf der Website <https://www.th-rosenheim.de/en/studies-and-further-education/before-your-studies/application-admission-enrolment> oder im jeweiligen Hilfetextfeld in der Online-Bewerbung.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen müssen mit der Online-Bewerbung hochgeladen werden:

Bis spätestens 15. Juni / 15. Dezember müssen hochgeladen werden:

- **Diplom- oder Bachelorzeugnis eines in Deutschland erbrachten Erststudiums**
(sofern noch nicht ausgehändigt, kann eine Notenbestätigung als Beleg über das erfolgreich erbrachte Erststudium vorgelegt werden). Ggf. muss eine deutsch- oder englischsprachige Übersetzung, ausgestellt durch einen amtlich bestellten Übersetzer, hochgeladen werden. Es sollte unbedingt die Prüfungsgesamtnote ausgewiesen werden! Beachten Sie bitte die letzte Seite des Merkblattes, wenn Sie bis zum Bewerbungstichtag noch nicht das Erststudium abgeschlossen haben sollten.
oder
ggf. Vorprüfungsdocumentation „uni-assist“
(gilt, wenn das Erststudium NICHT an einer deutschen Bildungseinrichtung erworben wurde);
Link zu uni-assist: <https://www.uni-assist.de/bewerben/>
- Wenn Sie Ihr Erststudium nicht an einer deutschen Hochschule absolviert haben, benötigen Sie eine gültige VPD (Vorprüfungsdocumentation) von uni-assist. Uni-assist prüft dann, ob Ihre Unterlagen den Zulassungsvoraussetzungen für deutsche Hochschulen entsprechen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie entweder ein Bachelor-VPD (für einen Bachelor-Studiengang) oder ein Master-VPD (für einen Master-Studiengang) beantragen! Sie können sich ab dem 1. September (Sommersemester) und dem 1. März (Wintersemester) bei uni-assist bewerben. Registrieren Sie sich bei uni-assist. Laden Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung/Schul- oder Hochschulabschlusszeugnisse hoch. Bewerben Sie sich mit Ihrem gültigen VPD an der TH Rosenheim. Ihr VPD verfällt nicht. Die TH Rosenheim akzeptiert VPDs, die für andere deutsche Universitäten oder Fachhochschulen in der entsprechenden Studienrichtung ausgestellt wurden.
- **Formblatt „Lebenslauf“** (Die Verwendung des Formblatts ist zwingend erforderlich, sonst kann Ihre Bewerbung nicht bearbeitet werden. Dieses wird im Online-Bewerbung zum Download angeboten.)

• **Nachweis von Englischkenntnissen**

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr
2. IELTS mit Band 6.0 oder höher
3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser
4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher
5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.
6. Englischsprachigen Bachelorabschluß

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber und Bewerberinnen ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist.

- **ggf. Diploma-Supplement oder Transcript of Records** als Nachweis der im Erststudium erbrachten ECTS bzw. Leistungspunkte. Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die ECTS im Zeugnis ausgewiesen werden. Ein Beleg entfällt zudem für Bewerber mit Erststudium an der Technischen Hochschule Rosenheim.
- **ggf. Nachweis über Notensystem des Erststudiums** mit Angabe der Höchst- und Mindestbestehensnote (falls abweichend vom deutschen Notensystem).
- **ggf. Nachweis über Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde)**

Bis spätestens zur Immatrikulation hochladen (Termin siehe Zulassungsbescheid):

• **Meldeverfahren für Krankenversicherung**

Spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung benötigen wir von Ihrer Krankenversicherung eine elektronische Meldung über Ihren Versicherungsstatus (M10). Kontaktieren Sie bitte Ihre Krankenkasse – je früher, desto besser. Ihre Krankenversicherung sendet dann die erforderliche Meldung an uns. Bitte geben Sie dazu unsere Absendernummer H0000974 an.

- **Zahlungsnachweis über den Studierendenwerksbeitrag in Höhe von 85,- €**
(als Nachweis sind z. B. Kontoauszüge oder Screenshot der Umsatzanzeige geeignet)

Nachdem Sie die Immatrikulation über das Online-Bewerberportal der Technischen Hochschule Rosenheim beantragt haben, generiert es für Sie eine PDF-Datei, in der Sie die Bankverbindung für den Studierendenwerksbeitrag finden. Bitte verwenden Sie unbedingt den dort hinterlegten Verwendungszweck! Ihre Zahlung kann sonst nicht zugeordnet werden.

Bitte tätigen Sie die Überweisung erst im Falle einer Zulassung.

• **ggf. Exmatrikulationsbescheinigung**

mit Angabe der Hochschulsemester oder der Studienzeit (entfällt für Bewerber mit Studienzeit an der Technischen Hochschule Rosenheim bzw. Studium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland).

- **Zeugnis über eine an einer deutschen, österreichischen oder schweizerischen Bildungseinrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder in englischer Sprache**

• **Für Bewerber aus Indien: Zertifikat der akademischen Prüfstelle (APS)**

- **ggf für Kriegsflüchtlinge, die nicht rechtzeitig Deutschkenntnisse nachweisen können:**
Nachweis einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltserlaubnis (z.B. Kopie der Scheckkarte, welche durch die Ausländerbehörde ausgehändigt wird)

3. Hinweis für Bewerberinnen und Bewerber aus dem Nicht-EU Ausland

Bitte bewerben Sie sich frühzeitig, weil das Antragsverfahren für die Aufenthaltserlaubnis erfahrungsgemäß mehrere Wochen umfasst. Informationen zu Wohnmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.th-rosenheim.de/housing.

■ 4. Informationen für Kriegsflüchtlinge

Kriegsflüchtlinge, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) verfügen, können als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache auch ein DAAD-Sprachzertifikat (Englisch B2) des Sprachenzentrums der TH Rosenheim einreichen. Informationen zum DAAD-Sprachzertifikat (Englisch B2) finden Sie im Internet unter www.th-rosenheim.de/studium/sprachenzentrum/sprachzertifikate/.

5. Weiterer Verfahrensablauf

Im Falle einer Zulassung müssen Sie im Online-Bewerberportal die Immatrikulation beantragen und die dort vermerkten, fehlenden Unterlagen bis zum 31. August hochladen. Bitte beantragen Sie bei einer Mehrfachbewerbung die Immatrikulation nur für einen Studiengang!

Weisen Sie ggf. die von Ihnen (schriftlich) bevollmächtigte Person auf die Wichtigkeit der Termine hin! Versäumnisse der bevollmächtigten Person führen ebenso zum Verfahrensausschluss wie eigene Versäumnisse.

Wenn Sie die Immatrikulation im Online-Bewerberportal bis zum 31. August (Studienbeginn im Wintersemester) bzw 28. Februar (Studienbeginn Sommersemester) beantragt haben und dem Studienamt alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (Bearbeitungsstatus im Online-Bewerberportal: „Immatrikulationsantrag in Bearbeitung“), bekommen Sie Ihre Studienunterlagen per Post zugeschickt. Die persönliche Immatrikulation entfällt.

6. Was tun, wenn Sie bis Semesterbeginn Ihr Erststudium noch nicht abgeschlossen haben?

In diesem Fall erhalten Sie vom Studienamt am Tag der Einschreibung einen vorübergehenden Gastzugang für sämtliche Online-Dienste der Technischen Hochschule Rosenheim. Bitte setzen Sie sich nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote mit dem Studienamt bzgl. der Immatrikulation in Verbindung.

Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn das Erststudium nicht bis zum ersten Prüfungstag des Masterstudiums abgeschlossen wurde. Abgeschlossen heißt, dass die endgültige Prüfungsgesamtnote vorliegt!

Wichtig für Bewerber, die im Erststudium mindestens 180 Leistungspunkte und weniger als 210 Leistungspunkte- erworben haben, gilt:

Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung ist der Nachweis/das Aufholen der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Studium zusätzlich abgelegt werden müssen. Ggf. können auch einschlägige Berufszeiten auf die fehlenden Leistungspunkte angerechnet werden. Zum erfolgreichen Studienabschluss ist demnach der Nachweis von insgesamt 300 Leistungspunkten (inkl. Erststudium) erforderlich. Bewerber mit weniger als 180 ECTS aus dem Erststudium können nicht für das Masterstudium zugelassen werden.

Bei Verdacht einer Fälschung behalten wir uns das Recht vor, das jeweilige Originaldokument vorlegen zu lassen!

Die Fälschung von Dokumenten stellt einen Straftatbestand im Sinne von § 267 Strafgesetzbuch dar und wird unmittelbar zur Anzeige gebracht!